

Finanzordnung

des

RAY's DARTCLUB BERLIN e.V.

Allgemeiner Teil



Der allgemeine Teil der Finanzordnung regelt

1. Zahlung der Startgelder
2. Startgelderstattung
3. Reisekostenzuschüsse
4. Schulungsmaßnahmen
5. Vereinsfeiern
6. Umwidmungen
7. Nachtragshaushalt
8. Mahnwesen
9. sonstiges

1. Startgelder

Startgelder für den DVBB-Ligabetrieb, inklusive DVBB-Landespokal, werden für alle Teams vom Verein bezahlt.

Startgelder zu den Landesmeisterschaften (Einzel, Doppel und Viererteam), sowie zu den DDV- bzw. WDF-Turnieren und den DVBB-Ranglisten werden von den Spielern selbst gezahlt. Sie sind für die rechtzeitige Einzahlung dieser selbst verantwortlich.

2. Startgelderstattungen

Zum Jahresende können Einzelmitglieder der Beitragsklassen N, S, J, F1, F2, Fam und E einen Antrag auf Erstattung der Startgelder stellen.

Grundvoraussetzungen dafür sind:

- a) Der Antrag liegt dem Vorstand bis zum 15. Dezember vor.
- b) Das Beitragskonto des Antragstellers ist ausgeglichen.
- c) Dem Verein stehen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.

Werden mehr Erstattungen beantragt, als im Haushaltsplan vorgesehen sind (inklusive Umwidmungen), bzw. es die Kassenlage erlaubt, wird der Vorstand nach seinem Ermessen Teilerstattungen vornehmen, wobei Landesmeisterschaften vorrangig behandelt werden.

3. Reisekostenzuschüsse

Reisekostenzuschüsse werden nur für Einzelmitglieder der Beitragsklassen N, S, J, F1, F2, Fam und E auf Antrag gewährt. Sie müssen konform mit der Steuergesetzgebung sein und sollen im Einzelfall 50,00 € nicht überschreiten.

Außerdem werden Fahrten zu Ligaspielen außerhalb Berlins nach Brandenburg mit max. 40,- €, Fahrten zu DDV-Team-Wettbewerben werden mit 200,00€ bezuschusst. Eventuelle Zuschüsse vom DVBB oder Sponsorengelder werden zu diesem Betrag addiert solange noch keine 100%ige Kostendeckung erreicht ist.

Werden mehr Reisezuschüsse beantragt als im Haushaltsplan vorgesehen (inklusive Umwidmungen), bzw. es die Kassenlage erlaubt, wird der Vorstand nach seinem Ermessen die Zuschüsse aufteilen, wobei die „German Masters“ vorrangig behandelt werden.



4. Schulungsmaßnahmen.

Für Schulungsmaßnahmen, die dem Verein dienlich sind (z.B.: DV-Schulung, Schulungen des LSB in Vereinsrecht oder Übungsleitung), kann der Vorstand Zuschüsse für Vorstandsmitglieder, Projektgruppenmitglieder sowie für Übungsleiter gewähren.

Eine endgültige Entscheidung über die Gewährung, bzw. die Höhe des Zuschusses wird nach Kassenlage im Dezember 2013 gefällt. Der Zuschuss sollte je Person 100,00 € nicht überschreiten. Ein Zuschuss wird nur bei Vorlage einer Teilnahmebescheinigung gewährt.

Der Schulungsbedarf muss vor Beginn der Maßnahme durch den Vorstand festgestellt werden. Es werden nur Schulungsmaßnahmen unterstützt, deren Anmeldungen über den Vorstand laufen.

5. Vereinsfeiern

Der Vorstand ist berechtigt von den Einzelmitgliedern bei Teilnahme an Feiern je Veranstaltung eine Zuzahlung (in der Regel ca. 5.- € pro Person) zu verlangen.

6. Umwidmungen

Der Vorstand ist berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres, ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung, Umwidmungen innerhalb einer Kontenklasse vorzunehmen.

7. Nachtragshaushalt

Der Vorstand ist verpflichtet, von der Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt genehmigen zu lassen, wenn:

- a) die Gesamtausgaben im ideellen Bereich voraussichtlich über 1.000 € höher liegen als im ursprünglichen Haushaltsplan vorgesehen.
- b) Die Einnahmen ohne zweckgebundene Spenden voraussichtlich über 1000 € höher sind als im ursprünglichen Haushaltsplan vorgesehen.

8. Mahnwesen

Sollte ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug sein wird das Mitglied unter Angabe der Beitragshöhe an die Zahlung mit einer Frist von vier Wochen erinnert.

Dabei soll auf die Möglichkeit einer individuellen Ratenzahlung hingewiesen werden. Ist nach Ablauf der Frist keine Zahlung eingegangen ist das Mitglied anzumahnen.

Die Mahnung ist persönlich oder per Einschreiben Einwurf zuzustellen.

Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage. Dem Mitglied ist erneut eine Ratenzahlung anzubieten.

Gleichzeitig ist das Mitglied für den Spielbetrieb zu sperren.

Für die Auslagen wird eine Mahngebühr von 6,00 Euro erhoben.

Nach Ablauf der 21 Tage ist eine zweite Mahnung zu senden. Mit dieser soll das Mitglied darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach Ablauf der Frist gegebenenfalls ein Mahnbescheid beantragt wird und die dadurch entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden. Für die zweite Mahnung wird eine weitere Mahngebühr von 6,00 Euro erhoben.

Bei Zahlungsrückständen werden Zahlungseingänge stets mit den ältesten offenen Forderungen verrechnet.

9. Sonstiges

- Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einstufungen in die Beitragsklassen S und J, einen Nachweis für die Berechtigung zu verlangen.
- Der Vorstand ist angehalten für Jugendliche Mitglieder Beitragspatenschaften zu vermitteln.
- Umlagen sind nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Diese Finanzordnung wurde am 15.10.2014 beschlossen und tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Seite 2 von 2